

Wintersemester 2024/2025

Neue Entscheidungen zum Strafrecht

25.2. 2025

2025-I-1

BGH, Beschl. v. 17.4.2024 – 1 StR 403/23, NStZ 2024, 611

Sachverhalt

A, ein Facharzt für Allgemein Chirurgie, sterilisierte am 10.3.2016 im Rahmen einer Operation zur Behebung eines beidseitigen Leistenbruchs den 17-jährigen unter Autismus leidenden P. Er ging aufgrund einer Personenverwechslung davon aus, G zu operieren. Bei G sollte zeitgleich zur Behandlung des Leistenbruchs eine Sterilisation durchgeführt werden. Unmittelbar im Anschluss an den Eingriff erkannte A seinen Irrtum. Er legte die Personenverwechslung noch am selben Tag gegenüber der Mutter des P offen und vermittelte sie am Folgetag an einen Spezialisten für Refertilisation. Zwei Wochen später konnte die Zeugungsfähigkeit des P durch eine sechsstündige robotisch unterstützte Operation – nicht ausschließbar – wiederhergestellt werden. Am 14.4. 2016 nahm A die Sterilisation des einwilligungsunfähigen G mit Einwilligung von dessen Eltern vor. Diese waren unter anderem für den Aufgabenkreis „Gesundheitsfürsorge“ als Betreuer ihres Sohnes bestellt. Ein Sterilisationsbetreuer (§ 1899 Abs. 2 BGB aF, § 1817 Abs. 2 BGB nF) war nicht bestellt worden; die erforderliche Genehmigung des Betreuungsgerichts (§ 1905 BGB aF, § 1830 Abs. 2 BGB nF) für die Sterilisation lag nicht vor.

2025-I-2

BGH, Beschl. v. 14.3.2024 – 2 StR 436/23, NStZ 2024, 734

Sachverhalt

Unter dem Vorwand, für einen Schweizer Investor ein Reitpferd zu einem Preis von 500.000 Euro erwerben zu wollen, trafen sich der unter einem falschen Namen auftretende A und der als Pferdewirt tätige G am 6.11. 2018 in einem Hotel. Wie vereinbart hatte G in einer Tasche einen Betrag von 100.000 Euro in kleinen Scheinen mitgebracht, der vor Ort – gegen eine fünfstellige Provision – in einen Betrag der gleichen Höhe, jedoch in einer Stückelung von 500-Euro-Scheinen, umgetauscht werden sollte, wobei G über die Echtheit des Tauschgeldes getäuscht werden sollte.

A gelang es, den G dazu zu veranlassen, mit ihm und der Tasche nebst Geld das Hotel durch einen Seiteneingang zu verlassen. A begab sich zu einem am Seitenrand stehenden Fahrzeug, in dem abfahrbereit sein Mittäter saß, den G aufgrund vorangegangener Verkaufsverhandlungen als „J“ kannte. A, der mittlerweile auf dem Beifahrersitz Platz genommen hatte, rief den G zur Abwicklung des Geldtauschgeschäfts zu sich, der sodann an die geöffnete Beifahrertür herantrat. Beide hantierten wechselseitig für 18 Sekunden an der geöffneten Tür, wobei die 100.000 Euro zu A gelangten. Als sich G mit seinem Oberkörper in das Fahrzeug hineinbeugte, fuhr J – für G überraschend und unerwartet – mit sehr hoher Geschwindigkeit los. Auf der sich anschließenden rasanten Fahrt gelang es dem G nicht, sich weiter festzuhalten. Er rutschte ab, geriet unter das Fahrzeug und erlitt erhebliche Verletzungen. Von dem erbeuteten Geld erhielt A später einen Anteil von 30.000 Euro.

2025-I-3

BGH, Beschl. v. 20.8. 2024 – 3 StR 245/24, NStZ-RR 2024, 337

Sachverhalt

A stach auf offener Straße mit einer Rasierklinge mehrfach in Richtung des Oberkörpers eines Passanten P, um dessen Umhängetasche an sich zu bringen, traf ihn aber nicht. Dabei nahm er billigend in Kauf, den Mann zu verletzen. Aus Angst erhob P die Arme, woraufhin es dem A gelang, ihm die Tasche zu entreißen. Anschließend lief der A davon. P ergriff einen Stock, eilte hinterher und holte ihn ein. Unter dem Druck der Verfolgung ließ A die Tasche fallen, nachdem er ihr Bargeld sowie Schmuck im Gesamtwert von 150 Euro entnommen hatte, und floh weiter, bis er von Polizeibeamten festgenommen wurde.

2025-I-4

BGH, Urt. v. 12.6. 2024 – 1 StR 463/23, NStZ 2025, 29

Sachverhalt

Der S belieferte als angestellter Kurierdienstfahrer den C, der Inhaber einer Kfz-Werkstatt war, mit Fahrzeugutensilien. Aus dieser Tätigkeit war ihm bekannt, dass C den Rechnungsbetrag bei Anlieferung der Ware stets bar bezahlte und zu diesem Zweck eine größere Menge Bargeld vorhielt. Kurz vor dem 29. März 2022 informierte S den A hierüber. Dabei war ihm bewusst, dass A den Hinweis an zwei ihm unbekannte Personen weitergeben würde, und er nahm – wie der A auch – zumindest billigend in Kauf, dass diese die übermittelte Information nutzen würden, um unter Anwendung von Gewalt widerrechtlich an das Bargeld des C zu gelangen. Ein eigenes Interesse am Taterfolg hatten weder S noch der A.

Nach Erhalt des Hinweises durch A beschlossen G und D, dem C das von ihm mitgeführte Bargeld durch Drohung mit einer Schreckschusswaffe und einem Messer wegzunehmen. Da die beiden über kein Fahrzeug verfügten, wandten sie sich an den A, der wiederum die T

gewinnen konnte, mit ihm und G und D am 29. März 2022 in ihrem Pkw in die Nähe der Werkstatt des C zu fahren. Dort kundschaftete A zunächst den Parkplatz aus, auf dem er und die T mit dem Fluchtfahrzeug auf die Rückkehr von G und D warten wollten. Spätestens als diese sich im Fahrzeug maskierten, erlangte A Kenntnis von ihrer Bewaffnung. Während D und G die Tat ausführten und dabei neben dem C, einer spontanen Tatplanerweiterung entsprechend, auch den K unter Vorhalt des Messers und der Schreckschusspistole vergeblich zur Herausgabe von Bargeld aufforderten, beobachtete A aus einem Gebüsch heraus das Geschehen in der Werkstatt. Der S war zufällig zugegen und trotz seines Tipps wegen des Überfalls erschrocken. Als G und D erkannten, dass sie ihr Ziel allein durch Drohung mit der Schreckschusswaffe und dem Klappmesser nicht erreichen würden, und zum Fluchtfahrzeug zurückliefen, öffnete A die hintere Fahrzeugtür, um ein rasches Einsteigen und eine schnelle Flucht zu ermöglichen. D und G setzten ihre Flucht jedoch zu Fuß fort.

2025-I-5

BGH, Beschl. v. 4.7. 2024 – 5 StR 280/24, NStZ-RR 2024, 303

Sachverhalt

A und B suchten nach jemandem, der für sie in das Wohnhaus der Eltern der B einbrechen und – nötigenfalls unter Anwendung von Gewalt – Bargeld sowie Schmuck entwenden sollte. Im März 2020 trafen sie sich mit dem S, einem vorbestraften Einbrecher, und einem unbekanntem Dritten. Sie erläuterten ihnen, dass in dem Haus – neben hochwertigem Schmuck – Bargeld in Höhe von insgesamt 500.000 Euro versteckt sei. S und sein unbekannter Mitstreiter sollten in das Haus einbrechen, den Schmuck und das Bargeld entwenden, das Geld bei A und B abliefern und als Lohn die Hälfte der Beute erhalten. A und B teilten ihnen die Adresse des Wohnhauses mit und beschrieben die Geldverstecke sowie den Verwahrungsort der Schmuckgegenstände. Ihnen war klar, dass die Tatopfer bei der Tat wahrscheinlich im Haus angetroffen und in diesem Fall von den Einbrechern verletzt werden würden. Um deutlich zu machen, dass sie keine Einwände hiergegen hatten, und um eventuelle Hemmschwellen bei den beiden als Täter vorgesehenen Männern abzubauen, äußerten sie, dass es nichts ausmache, wenn die in dem Haus wohnenden Eheleute bei dem Einbruch die Treppe hinunterfielen. Einzelheiten der Tatausführung wurden nicht besprochen.

Nachdem S das Tatobjekt ausgekundschaftet und sich mittels eigens hierfür installierter Überwachungskameras ein Bild von dem Ehepaar und deren Gewohnheiten gemacht hatte, brach er am 6. Juni 2020 mit einem Tatgenossen über den Wintergarten in das Haus ein und entwendete im Kellerbereich insgesamt 120.000 Euro Bargeld und Schmuck im Wert von etwa 10.000 Euro, wobei sie auch einen Revolver mit Munition entdeckten. Das von seinem Hund geweckte Ehepaar nahm Geräusche aus dem Keller wahr und ging daher hinunter. S und sein Mittäter verließen alsdann gegen 2.30 Uhr das Haus mit der Beute. Die Eheleute alarmierten um 2.30 Uhr die Polizei, der gegenüber sie den Verdacht der Täterschaft auf A und B lenkten. Deren Wohnhaus wurde daraufhin noch am Tattag durchsucht, die Beute indes nicht aufgefunden. Im Weiteren gab es keinen Kontakt zwischen den Einbrechern und A und B.

Aus Sicht des S war mit dem Einbruch „der Job noch nicht vollendet“; er wollte ihn vielmehr „fertig machen“ und das restliche Geld aus dem Haus holen. Aufgrund der Erfahrungen bei dem Einbruch hielt er hierfür ein gewalttätiges Vorgehen für unumgänglich und engagierte deshalb den E, einen gewalterfahrenen Räuber. Sie planten, die Eheleute maskiert zu überwältigen, wenn diese am frühen Morgen ihren Hund in den Garten lassen würden, und anschließend im Haus nach Bargeld zu suchen. Sie legten sich in Vorbereitung der Tat am 5. September 2020 im Garten auf die Lauer. Sie wurden aufgrund der wegen des früheren Einbruchs im Juni 2020 angebrachten Überwachungskameras entdeckt und festgenommen.

2025-I-6

BGH, Urt. v. 14.12.2023 – 3 StR 185/23, NStZ 2024, 538

Sachverhalt

Der hinsichtlich des Anbaus von Hanf versierte A unterstützte und beriet die Betreiber einer Cannabisplantage bei der Aufzucht der Pflanzen. Auf diese Weise arbeitete er Schulden seines Schwagers ab. Einer der Betreiber hatte angekündigt, dass dem Schwager „ins Knie geschossen“ werde, sollten die Rückstände nicht ausgeglichen werden; eine Drohung, die der A ernst nahm und ernstnehmen durfte. Zwei weitere Cannabisplantagen betrieb er in eigener Regie.

2025-I-7

BGH, Beschl. v. 15.8.2023 – 4 StR 227/23

Sachverhalt

Im Verlauf des Tatabends tauschten A und G im Rahmen der zwischen ihnen bestehenden Streitigkeiten massive Beschimpfungen aus. Unter anderem versandte A eine Sprachnachricht an G mit dem Wortlaut: „Ich weiß, dass du nicht mehr leben willst, dabei werde ich dir helfen“. Zu dem in der Folge verabredeten Treffpunkt in der Innenstadt fuhren A und sein Bruder B mit einem Pkw, der auf die Lebensgefährtin des A zugelassen war. A befand sich auf der Rücksitzbank des Fahrzeugs und dirigierte seinen Bruder, der das Fahrzeug führte, zu dem Aufenthaltsort des G.

In Ausführung des zuvor an diesem Abend mit A gefassten Tatplans, den G zu töten, beschleunigte B das Fahrzeug, als sie den G auf dem Bürgersteig vor einem Gebäude entdeckten. B fuhr sodann mit einer Geschwindigkeit von etwa 20 bis 25 km/h in der Absicht auf G zu, diesen mit dem Fahrzeug zu erfassen bzw. gegen die nahegelegene Hauswand zu quetschen. A und B erkannten, dass G dabei möglicherweise tödliche Verletzungen erleiden könnte; sie nahmen dies jedoch mindestens billigend in Kauf. G konnte auf die Motorhaube des Pkw springen und sich abrollen; er blieb unverletzt und ergriff die Flucht.

2025-I-8

BGH, Beschl. v. 3.4.2024 – 1 StR 75/24, NStZ 2024, 543

Sachverhalt

X und Y hatten sich mit dem A im Frühjahr 2023 zerstritten und gegenseitig über die Plattform T. beleidigt. X und Y entschlossen sich daher, dem A „eine Abreibung zu verpassen“, ihn einzuschüchtern, zu erniedrigen und ihm dessen Mobiltelefone wegzunehmen, damit er sich – zumindest für eine gewisse Zeit – nicht mehr über T. äußern könne. Am 12. Juli 2023 gegen 1.15 Uhr drangen sie in As Zimmer ein. X schlug A mit der flachen Hand auf dessen Brust und drückte ihn auf das Sofabett; er versuchte, die Zunge des A herauszuholen, und schlug ihm gegen den Mund. Y hielt dem A einen Wurf Dolch dicht vor die Schulter sowie das Gesicht und schlug ihn gegen die linke Gesichtshälfte sowie den Kiefer. Zudem drohte er dem A, dessen Zunge herauszuschneiden und ihn „abzuschlachten“, weil er ihre Ehre verletzt habe. Mit der Gewalt und der Bedrohung wollten X und Y sich vor allem an A rächen und ihn erniedrigen, aber auch zugleich die Wegnahme der Mobiltelefone ermöglichen. Während der X den A festhielt, fasste Y in dessen Hosentasche und ergriff dessen Mobiltelefon; zudem nahm er von einem Beistelltisch ein weiteres Mobiltelefon an sich, das, was X und Y nicht wussten, tatsächlich dem C gehörte. Dabei sagte Y, dass er die Handys an sich nehme, weil A sie beleidigt und beschimpft habe. Mit den Mobiltelefonen, die sie zumindest vorübergehend für sich behalten wollten, rannten X und Y aus der Unterkunft, als A weiterhin um Hilfe rief.

2025-I-9

BGH, Beschl. v. 21.11.2023 – 2 StR 447/23, NStZ 2024, 738

Sachverhalt

A, B und C wurden von X und Y angeworben, sich mit ihnen und weiteren zur fortgesetzten Begehung von Einbruchsdiebstählen zusammenzuschließen, worin alle drei einwilligten, um sich hierdurch eine erhebliche Einkaufsquelle zu verschaffen. Ziel war es, Metalle zur Veräußerung zu erlangen, aber auch Paletten, Werkzeuge und andere veräußerbare Gegenstände. In der Nacht vom 26. auf den 27. Juli 2022 fuhren A und B in einem und C in einem anderen Fahrzeug zu einem aus einem vorangegangenen Diebstahl bekannten Firmengelände in Eschweiler, um dort erneut Kabel zu entwenden und den damit erzielten Erlös unter sich aufzuteilen. Y hatte keine Kenntnis von dem Plan. Da B eine Entdeckung fürchtete, fuhr er zurück nach Köln. A und C sahen sich hingegen in der näheren Umgebung um und beschlossen, in Büroräume einer anderen dort ansässigen Firma einzudringen, wozu sie ein Fenster aufhebelten. Sie entwendeten einen unverschlossenen Tresor, in dem sich Software im Wert von rund 2.000 Euro befand, die allerdings als für sie wertlos und unverkäuflich erachtet und sodann samt Tresor an einem Parkplatz in Eschweiler zurückgelassen wurde.

2025-I-10

BGH, Beschl. v. 27.8. 2024 – - 5 StR 403/24, NStZ-RR 2024, 344

Sachverhalt

A verdächtigte seinen Wohnungsnachbarn W, während seiner strafhaftbedingten Abwesenheit Wertgegenstände aus seinem Kellerabteil entwendet zu haben. Er begab sich mit einem Freund B zu dem W, um Entschädigung zu verlangen. Nachdem dieser den Vorwurf in Abrede gestellt hatte, schlug A ihm mehrfach mit der Faust ins Gesicht, was eine stark blutende Platzwunde zur Folge hatte. Nach dem Ende der körperlichen Auseinandersetzung ging A ins Badezimmer, um Toilettenpapier zur Stillung der Platzwunde zu holen. Als er das dort abgestellte Markenfahrrad des W bemerkte, entschloss er sich, dieses durch Ausnutzung des unter dem Eindruck der erlittenen Gewalt stehenden W mitzunehmen, um es anschließend zu veräußern. Er wusste, dass er keinen Anspruch hierauf hatte. Während er die Wunde des W versorgte, forderte er deshalb seinen Begleiter B auf, das Fahrrad aus der Wohnung zu bringen. Der weitere Gewalt fürchtende W ließ dies angstbedingt zu.

2025-I-11

BGH, Beschl. v. 14.5.2024 – 3 StR 121/24, NStZ 2025, 40

Sachverhalt

Der dem örtlichen Drogenmilieu zugehörige A hielt sich zusammen mit B und einer nicht identifizierten dritten Person D am Nachmittag des 24. Februar 2023 an einem Busbahnhof in der Stadt auf. Die drei Personen entschieden sich, gemeinsam den dort wartenden N, der Heroin im Wert von etwa 25 Euro und eine geringe Menge Bargeld mit sich führte, körperlich anzugreifen und zur Herausgabe beziehungsweise Duldung einer Wegnahme von Betäubungsmitteln und Bargeld zu veranlassen.

A und D traten absprachegemäß von vorne an den N heran und forderten ihn auf, alles herauszugeben, was er bei sich habe. Dieser Forderung verliehen sie Nachdruck, indem sie ihn beide mehrfach mit der flachen Hand in das Gesicht schlugen. B hatte sich im Rücken des N positioniert. Als N sich umdrehte, um die Möglichkeit einer Flucht zu prüfen, nahm er den B wahr. Dieser sagte zu ihm, um der Herausgabeforderung Nachdruck zu verleihen, „Wegrennen“ bringe nichts. Daraufhin händigte N dem A oder dem D das mitgeführte Heroin aus. Gleichzeitig griff A oder D in eine Brusttasche des N und entnahm das darin befindliche Bargeld in Höhe von mindestens 25 Euro; N ließ dies unter dem Eindruck der Gewaltanwendung geschehen. Sodann wandten sich A, B und D zunächst von ihrem Opfer ab.

Als eine in direkter Nähe befindliche Passantin, die das gesamte Geschehen beobachtet hatte, den N fragte, ob er Hilfe brauche, gingen A und D erneut zu ihm und forderten ihn auf „abzuhauen“. Sodann schlugen sie unvermittelt mit Fäusten mehrfach in sein Gesicht. Nachdem N dadurch zu Fall gekommen war, trat einer der beiden ihm mindestens einmal kräftig in das Gesicht. B registrierte, dass die Passantin ihr Mobiltelefon hervorholte, um die Polizei zu verständigen. Er forderte daher den A und den D Dritten auf, zu fliehen. Alle drei verließen sodann den Busbahnhof.

N erlitt eine Fraktur des Mittelgesichtsknochens und verlor drei vordere Zähne. Er musste operativ versorgt und stationär in einem Krankenhaus behandelt werden.

2025-I-12

BGH, Beschl. v. 9.10. 2024 – 5 StR 409/24, NStZ-RR 2024, 374

Sachverhalt

Der O verlagerte im Jahr 2014 seinen Lebensmittelpunkt aus dem Iran nach Deutschland. Weil er zu dieser Zeit noch kein Deutsch sprach, wandte er sich für Unterstützung an den A und dessen Bruder B. Der A erhielt in der Folge eine Anstellung bei der Firma des O, der S. S. GmbH. Er war als Fahrer und Übersetzer tätig, zudem nahm er Überweisungen für den O vor. O hatte dem A eine Generalvollmacht erteilt, aufgrund seiner Sprachunkundigkeit war ihm aber nicht bewusst, über welche Befugnisse der A hierdurch tatsächlich verfügte. A unterstützte den O auch bei der Gründung einer GmbH. Die Gründung der Gesellschaft wurde im November 2015 im Beisein des A notariell beurkundet. Am 7. Dezember 2015 überwies O an A 12.500 Euro, wobei das Geld als Teil des zu leistenden Stammkapitals dienen sollte. Entgegen der zuvor getroffenen Absprache zwischen O und A nutzte letzterer das Geld hierfür jedoch nicht, sondern verwendete es absprachewidrig für sich.

A, der als Mitarbeiter des O auch Zugriff auf dessen Posteingang hatte, nutzte dies aus, um eine neue EC-Karte samt dazugehöriger PIN des O an sich zu nehmen. Am 6. März 2016 hob er mit dieser EC-Karte samt PIN „absprachewidrig“ 230 Euro vom Konto des O an einem Geldautomaten ab, um das Geld für sich zu verwenden.

2025-I-13

BGH, Beschl. v. 14.3.2024 – 5 StR 80/24, NStZ 2024, 679

Sachverhalt

A war ab April 2022 Teil einer Gruppierung, die nach der Betrugsmasche „falsche Polizeibeamte“ vornehmlich Senioren um ihr Ersparnis brachte. Seine Rolle war die eines „Abholers“. In dieser Funktion beteiligte er sich an acht Betrugstaten. In fünf dieser Fälle wurden die getäuschten Opfer dazu veranlasst, ihre Bankkarten nebst Geheimnummer auszuhändigen, was A in 22 Fällen zu Bargeldabhebungen an Geldautomaten ausnutzte.

2025-I-14

BGH, Urt. v. 3.7.2024 – 2 StR 28/24, NStZ-RR 2024, 375

Sachverhalt

In der Nacht auf den 1. September 2022 legte die A Feuer in einem Geräteschuppen der Kindertagesstätte, in der sie beschäftigt war. Das Feuer zerstörte den Schuppen mitsamt den in

ihm und daneben gelagerten Sachen. Es griff auf die Fassade des Gebäudes der Kindertagesstätte über, indem unter dem Putz als Dämmschicht angebrachte Platten aus Polystyrol sich derart entzündeten, dass sie auch nach Entfernung aller sonstigen brennbaren Gegenstände selbständig weitergebrannt hätten. Die durch Nachbarn verständigte Feuerwehr löschte das Feuer am Gebäude. Ohne deren Eingreifen hätte es sich weiter auf zwei im zweiten Obergeschoss des Gebäudes befindliche Wohnungen ausbreiten können.

Am Abend des 20. September 2022 zündete die A im Treppenhaus des von ihr bewohnten Mehrfamilienhauses ein Schuhregal gegenüber der Wohnung eines Nachbarn N im zweiten Obergeschoss an. Nachdem sie selbst zunächst in ihre eigene Wohnung im Erdgeschoss zurückgekehrt war, lief sie nach Entdeckung des Feuers durch andere Bewohner wieder zurück zur Brandstelle und verständigte den N von dem Brand vor seiner Wohnung, der darauf gemeinsam mit ihr das Gebäude verließ. Die durch einen anderen Nachbarn inzwischen alarmierte Feuerwehr löschte den Brand. Das Feuer zerstörte das Regal samt Inhalt und daneben stehenden Sachen. Hitze und Ruß beschädigten im Treppenhaus einen Fensterrahmen eines Fensters, das die Feuerwehr bei den Löscharbeiten danach ganz zerstörte, sowie Wände, Decken und Fußböden und die Tür zur Wohnung des Nachbarn, ohne dass diese Teile des Gebäudes brannten. In der Wohnung wiesen lediglich die Wände des Flurs geringfügige Verrußungen auf. Ob die Platte oder der Rahmen einer Dachluke über dem Feuer durch heiße Brandgase derart entzündet wurden, dass sie selbständig hätten weiterbrennen können, konnte nicht festgestellt werden. Auch ohne Eingreifen der Feuerwehr hätte das Feuer mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht auf die Wohnung übergegriffen. Die Wände und Decken des Treppenhauses hätten ohnedies nicht brennen können, da der aufgetragene Strukturputz nicht brennbar war. Die Wohnung und das Treppenhaus blieben benutzbar; der Nachbar N kehrte am Mittag des Folgetages in die Wohnung zurück.

In der Nacht auf den 24. September 2022 legte die A Feuer in einem Abstellraum im Erdgeschoss der Kindertagesstätte, der nur über eine Tür von außen betreten werden konnte und keine bauliche Verbindung zu den übrigen Räumen aufwies. Ein Mitarbeiter eines Sicherheitsdienstes löschte den Brand vor Eintreffen der Feuerwehr fast vollständig. Das Feuer wäre auch ohne Löscharbeiten von selbst verloschen, ohne sich auf Gebäudebestandteile oder andere Räume auszubreiten. Die im Raum gelagerten Gegenstände wurden zerstört oder zumindest beschädigt, ohne dass Gebäudebestandteile gebrannt hatten. Der Abstellraum war nach dem Brand für einige Wochen nicht benutzbar. Die Benutzbarkeit der übrigen Räume der Kindertagesstätte war nicht beeinträchtigt, lediglich in einem Büro war für einige Tage Brandgeruch zu bemerken.

In der Nacht auf den 30. Oktober 2022 entzündete die A auf dem Balkon der von ihr gemieteten Wohnung im Erdgeschoss einen eigenen Teppich oder Tisch. Sie lief hinauf zur Wohnung zweier Nachbarn im ersten Obergeschoss, weckte sie und informierte sie von dem Brand. Danach kehrte sie in ihre eigene Wohnung zurück und betrachtete das Feuer durch die Balkontür, bis die beiden Nachbarn sie erfolgreich aufforderten, gemeinsam das Haus zu verlassen. Zuvor verständigte die A selbst telefonisch die Feuerwehr, die den Brand löschte. Der Brand zerstörte neben eigenen Sachen der A auch auf dem Boden des Balkons angeschraubte Holzdielen, die keine wesentlichen Bestandteile des Gebäudes waren. Andere Gebäudebestandteile brannten nicht. Die Hitze beschädigte ein Fenster der Wohnung der A samt

Rollladen, ein Regenfallrohr, die Unterseiten der Balkone der Wohnungen im ersten und zweiten Obergeschoss und verschiedene Sachen ihrer Bewohner. Die Fassade verrußte großflächig vom Erd- bis zum ersten Obergeschoss. Ohne das Einschreiten der Feuerwehr hätte die Gefahr des Übergreifens des Feuers auf die Wohnung der A und diejenige im ersten Obergeschoss bestanden.